



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 19 / 2019

Seite 1687 – Seite 1774

Ausgabedatum: 31.10.2019

INHALT

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg	S. 1689
Dritte Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie	S. 1693
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte	S. 1697
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik	S. 1711
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Soziologie	S. 1721
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie	S. 1733
Einrichtung des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien zum Wintersemester 2019/20	S. 1739
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien	S. 1741
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien (Interreligious Studies) in Kooperation mit der Universität Basel und Universität Straßburg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als assoziierte Partnerin	S. 1747

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg

vom 18. September 2019

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 und § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums vom 20. Mai 2011, zuletzt geändert am 20. Mai 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2014, S.319), beschlossen.

Der Rektor hat am 18. September 2019 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums gilt für das Teilzeitstudium in denjenigen Studienfächern, deren Prüfungsordnung ein Teilzeitstudium vorsieht.

(2) In Studienfächern nach Abs. 1 können auf Antrag insbesondere solche Studierende zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden, die

- a) Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes versorgen,
- b) berufstätig sind oder
- c) gesundheitlich beeinträchtigt sind.“

2. In § 2 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Ein Doppel- bzw. Parallelstudium in Teilzeit ist ausgeschlossen.“
3. Die Überschrift von § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 3 Antrag, Rückkehr ins Vollzeitstudium, Fristen“
4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium kann in jedem Semester gestellt und mehrfach wiederholt werden. Er ist schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars bei der Immatrikulation oder bis zum Vorlesungsbeginn zu stellen und an die Studierendenadministration zu richten.“
5. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Die Rückkehr ins Vollzeitstudium kann bis zum Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an die Studierendenadministration zu richten.“
6. In der Überschrift von § 6 wird das Wort „Wechsel“ gestrichen.
7. In § 6 Abs. 1 werden das Wort „soll“ durch „kann“ ersetzt sowie nach dem Wort „Semestern“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
8. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Wird die Zulassung zum Teilzeitstudium widerrufen, so wird dasjenige Semester, in welchem der Widerruf erfolgt, als volles Fachsemester gezählt.“

1691

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

9. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. September 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1692

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019

31.10.2019

Dritte Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie

vom 18. September 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie vom 13. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Februar 2012, S. 25 ff), zuletzt geändert am 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2015, S. 1057 ff), beschlossen.

Der Rektor hat am 18. September 2019 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Für studentische Mitglieder gilt dies nur, soweit der Prüfling einverstanden ist.“

2. In § 6 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst; Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen:
„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder auf einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten übertragen.“

3. § 7 Abs. 6 Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
„Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“
4. In § 7 wird nach Abs. 7 folgender neuer Abs. 8 eingefügt:
„(8) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen trifft der Prüfungsausschuss nach Empfehlung der Fachvertreter.“
5. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes“ gestrichen.
6. In § 8 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“
7. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „körperlicher Behinderung“ durch „gesundheitlicher Beeinträchtigung“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 1 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
„2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Biochemie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.“

9. In § 14 Abs. 1 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
„2. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biochemie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“
10. In § 14 Abs. 4 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:
„3. der Antragsteller die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biochemie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“
11. In § 17 Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „zeitnah“ durch „in der Regel 6 Wochen“ ersetzt.
12. In § 17 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit dem Prüfling“ gestrichen.
13. In § 17 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
14. In § 18 Abs. 1 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Worte „sowie in elektronischer Form“ eingefügt.
15. In § 18 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „darf“ durch „soll“ ersetzt.

16. In Anlage 1, Tabelle A werden folgende Module umbenannt:
„Einführung in die Physikalische Chemie I” in „Physikalische Chemie I” und „Einführung in die Physikalische Chemie II” in „Physikalische Chemie II”.
17. Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Anlage 4: Benotung nach ECTS
Studierende, welche die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User’s Guide.”

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. September 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Geschichte

vom 18. September 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte vom 8. Februar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Februar 2007, S. 569 ff.), zuletzt geändert am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015, S. 597 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. September 2019 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift des § 1 wird „Zweck“ durch „Gegenstand“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
„Diese findet studienbegleitend statt und besteht für den großen und mittleren Fachanteil Geschichte (75 % und 50 %) aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 11 LP sowie einer Quellenübung (2 LP) aus dem Modul „Theorie und Methode“, für den kleineren Fachanteil (25 %) aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Basismodul im Umfang von 11 LP.“
3. In § 4 Abs. 7 Satz 1 wird „Am Ende eines jeden Semesters“ durch „Auf Antrag des bzw. der Studierenden“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
„Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter.“
5. In § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“
6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „wissenschaftliche“ durch „akademische“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
„Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.“

8. § 7 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.“
9. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.
10. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird „in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden“ ersatzlos gestrichen.
11. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird „Behinderung“ durch „gesundheitlicher Beeinträchtigungen“ ersetzt.
12. In § 11 Abs. 4 wird „vier“ durch „sechs“ ersetzt.
13. § 12 Abs. 7 wird wie folgt neugefasst:
„(7) Die Studierenden, die die entsprechende Bachelor-Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“
14. In § 13 Abs. 1 Ziff. 2 wird nach „im Bachelor-Studiengang Geschichte“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
15. In § 14 Abs. 1 Ziff. 2 wird nach „in einem Bachelor-Studiengang Geschichte“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.

1700

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

16. In § 14 Abs. 4 Ziff. 3 wird nach „im Studiengang Geschichte“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
17. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird „Ablegen der Prüfungen“ durch „Vorliegen aller Bewertungen“ ersetzt.
18. In Anlage 1 wird unter 1 a) der Studienplan für den Fachanteil 75 % wie folgt neugefasst:

1701

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
 31.10.2019

1 a) Studienplan B.A. Geschichte Hauptfach 75 % (125 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul Alte Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
„Theorie und Methode“ 10 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Übung „Theorie und Methode“	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) oder Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Quellenübung Alte Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
		Quellenübung Mittelalterliche Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
		Quellenübung Neuere und Neueste Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP

1702

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
„Fachübergreifende Perspektiven“ 10 LP / Wahlpflichtmodul	1.–6.	Lehrveranstaltungen anderer Fächer (nach Wahl) mit sinnvollem Bezug zur Geschichte	Nach Maßgabe der anbietenden Fächer	10 LP
„Exkursion“ 2 LP / Pflichtmodul	1.–6.	Exkursion (2x1tägig oder 1x2tägig)	Aktive Teilnahme an zwei mindestens eintägigen oder einer mindestens zweitägigen Exkursion(en) (jeweils einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2x1 oder 1x2))	2 LP
„Grundwissenschaften“ 9 LP / Pflichtmodul	3.–5.	Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Praktikum	mindestens vierwöchige praktische Tätigkeit (4), Abschlussbericht (3–4 Seiten) (1)	5 LP
„Medien- und Vermittlungskompetenzen“ 9 LP / Pflichtmodul	4.–6.	Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Praktikum	mindestens vierwöchige praktische Tätigkeit (4), Abschlussbericht (3–4 Seiten) (1)	5 LP

1703

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
 31.10.2019

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Vertiefungsmodul Alte <i>oder</i> Mittelalterliche Geschichte (epochenbezogen) 12 LP / Pflichtmodul	4.–5.	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Vorlesung <i>oder</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4]
Vertiefungsmodul Neuere <i>oder</i> Neueste Geschichte (epochenbezogen) 12 LP / Pflichtmodul	4.–5.	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Vorlesung <i>oder</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4]
Vertiefungsmodul (III, reduziert) Alte, Mittelalterliche, Neuere <i>oder</i> Neueste Geschichte (epochenbezogen) 8 LP / Pflichtmodul	4.–5.	Hauptseminar (reduziert)	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (6–8 Seiten) (2)	4 LP
		Vorlesung <i>oder</i>	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]

1704

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Erweiterungsmodul 8 LP / Pflichtmodul	4.–6.	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i>		
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]
		Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
<i>oder</i>				
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]
Prüfungsmodul 12 LP / Pflichtmodul	6.	B.A.-Abschlussarbeit	Schriftliche Arbeit	12 LP

1705

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

19. In Anlage 1 wird unter 1 b) der Studienplan für den Fachanteil 50 % wie folgt neugefasst:

1b) Studienplan B.A. Geschichte, 1. und 2. Hauptfach 50 % (74 [2. Hauptfach] bzw. 86 [1. Hauptfach] LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Basismodul Alte Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Mittelalterliche Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1); Vor- und Nachbereitung (1), Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul Neuere und Neueste Geschichte 11 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
„Theorie und Methode“ 8 LP / Pflichtmodul	1.–3.	Übung „Theorie und Methode“	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)	4 LP
		Quellenübung Alte <i>oder</i> Mittelalterliche Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
		Quellenübung Neuere <i>oder</i> Neueste Geschichte	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP

1706

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Vertiefungsmodul Alte <i>oder</i> Mittelalterliche Geschichte (epochenbezogen) 10 LP / Pflichtmodul	4.–5. Semester	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
Vertiefungsmodul Neuere <i>oder</i> Neueste Geschichte (epochenbezogen) 10 LP / Pflichtmodul	4.–5. Semester	Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation (2); schriftliche Hausarbeit (ca. 15 Seiten) (4)	8 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
Erweiterungsmodul Alte <i>oder</i> Mittelalterliche Geschichte (epochenbezogen) 6 LP / Pflichtmodul	4.–6. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
Erweiterungsmodul Neuere <i>oder</i> Neueste Geschichte (epochenbezogen) 6 LP / Pflichtmodul	4.–6. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		Übung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP
Exkursion 1 LP / Pflichtmodul	1.–6.	Exkursion	Aktive Teilnahme an e. mind. 1tägigen Exkursion (einschl. einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung) (1)	1 LP
Prüfungsmodul 12 LP / Pflichtmodul [im 1. Hauptfach]	6. Semester	B.A.-Abschlussarbeit	Schriftliche Arbeit	12 LP

1707

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

20. In Anlage 1 wird unter 1 c) der Studienplan für den Fachanteil 25 % wie folgt neugefasst:

1c) Studienplan B.A. Geschichte Begleitfach 25 % (35 LP)

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (SL) bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen (PL)	LP
Basismodul I 11 LP / Pflichtmodul	1.–2. Semester	Proseminar/Tutorium	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer Klausur (60 min.) (4); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); schriftliche Hausarbeit (3)	8 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
Basismodul II 6 LP / Pflichtmodul	2.–3. Semester	Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
		Einführungsvorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Klausur (60min.) (1)	3 LP
Vertiefungsmodul I 6 LP / Pflichtmodul	3.–4. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekansons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i>		
		Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]
		Quellenübung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung und einer kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Leistung (2)	2 LP

1708

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Vertiefungsmodul II 6 LP / Pflichtmodul	4.–5. Semester	Hauptseminar (reduziert)	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); mündliche Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (6–8 Seiten) (2)	4 LP
		Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2)	2 LP

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Studienleistungen (SL) bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen (PL)	LP
Erweiterungsmodul 6 LP / Pflichtmodul	5.–6. Semester	Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); Studium eines verbindlichen Lektürekannons (1); mündl. Prüfung (ca. 15min.) <i>oder</i> Klausur (120min.) (1)	4 LP
		<i>oder</i> Übung	[Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2); kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (1); mündliche Prüfung (ca. 15min.), Klausur (120min.) <i>oder</i> Hausarbeit (ca. 6–8 Seiten) (1)]	[4 LP]
		Vorlesung	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschl. Vor- und Nachbereitung (2)	2 LP

1709

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 18. September 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1710

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik

vom 18. September 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1 und Nr. 5, Absatz 5 Satz 1, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 729 ff.), zuletzt geändert am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. April 2015, S. 205 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. September 2019 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift des § 1 wird „Zweck“ durch „Gegenstand“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 8 Satz 1 wird „Am Ende eines jeden Semesters“ durch „Auf Antrag des bzw. der Studierenden“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
„Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter.“
4. In § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„In den Prüfungsausschuss sollen ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden.“
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird „wissenschaftliche“ durch „akademische“ und „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ durch „durch den Fakultätsrat“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
„Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.“
7. In § 6 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
„(6) Prüfungsberechtigte können –ihr Einverständnis vorausgesetzt- bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“
8. § 7 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:
„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.“

9. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.
10. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird „in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden“ ersatzlos gestrichen.
11. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird „Behinderung“ durch „gesundheitliche Beeinträchtigungen“ ersetzt.
12. In § 10 Abs. 2 wird „60“ durch „90“ ersetzt.
13. § 12 Abs. 7 wird wie folgt neugefasst:
„(7) Die Studierenden, die die entsprechende Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.“
14. In § 13 Abs. 1 Ziff. 2 wird nach „Gräzistik“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
15. In § 14 Abs. 1 Ziff. 2 wird nach „Gräzistik“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
16. In § 14 Abs. 4 Ziff. 3 wird nach „Gräzistik“ „oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ eingefügt.
17. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird „4“ durch „3“ ersetzt.

18. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird nach „müssen“ „in der Regel“ eingefügt.

19. In Anlage 1 wird die Modulliste für den Fachanteil 50 % wie folgt neugefasst:

Modulliste BA Klassische Philologie: Gräzistik 50%

Anmerkung: Alle Module bis auf die besonders gekennzeichneten sind Pflichtmodule.

1. Basismodul Griechisch

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Einführung in die Klassische Philologie (vgl. hierzu § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung) – Vorlesung (lit.wiss.) – Griechische Lektüre. Einführung in den Umgang mit literarischen Texten (Möglichkeit zur Orientierungsprüfung)	1.-2.	2	3	9
		2	3	
		2	3	

2. Griechischer Stil I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Griechischer Stil I	1.-2.	4	4	4

3. Griechischer Stil II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Griechischer Stil II	2.–3.	2	3	3

4. Griechischer Stil III

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Griechischer Stil III	5.	2	3	3

5. Griechische Literaturwissenschaft I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Einführung in die Literaturwissenschaft (Vgl. hierzu § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung) – Griechisches Proseminar (lit.wiss.) – Griechische Vorlesung (lit.wiss.)	2.-3.	2	3	11
		2	5	
		2	3	

6. Griechische Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Einführung in die Sprachwissenschaft – Griechisches Proseminar (sprachwiss.) – Griechische Vorlesung (sprachwiss.)	3.-4.	2	3	11
		2	5	
		2	3	

7. Griechische Literaturwissenschaft II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Griechisches Proseminar (lit.wiss./komp.) – Griechische Vorlesung (lit.wiss.) / Lektüre / Übung	4.-5.	2	5	8
		2	3	

8. Wahlmodul

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Wahl (Übung/Kolloquium/Vorlesung/Exkursion)	1.-6.	variabel	variabel	8

9. Übersetzung und Interpretation griechischer Texte I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
– Gr. Lektüre (mit Erarbeitung eines Lektürekations)	5.–6.	2	7	7

1716

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

10. Griechische Literaturwissenschaft III

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.) - Griechische Vorlesung (lit.wiss./komp.)	4.-5.	2 2	7 3	10

11. Schriftliche BA-Arbeit

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Schriftliche BA-Arbeit	6.		12	12

12. Übergreifende Kompetenzen

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Wahl (Kriterien s. Modulhandbuch)	1.-5			10

20. In Anlage 1 wird der Modellstudienplan für den Fachanteil 50 % wie folgt neugefasst:

Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Gräzistik 50 %

Semester Modul (Bezeichnung)	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
1 Basismodul Griechisch	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (lit.wiss.) - Einführung in die Klassische Philologie - Lektüre (Orient.Prüf.) 						2 2 2	3 3 3
2 Gr. Stil I	Gr. Stilübungen I						4	4
3 Gr. Stil II		Gr. Stilübungen II					2	3
4 Gr. Stil III					Gr. Stil III		2	3
5 Gr. Literaturwissenschaft I		<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Literaturwissenschaft - Vorlesung (lit.wiss.) - Proseminar (lit.wiss.) 					2 2	3 5
6 Griechische Sprachwissenschaft				<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Sprachwissenschaft - Vorlesung (sprachw.) - Proseminar (sprachw.) 			2 2	3 5

7 Gr. Literaturwissenschaft II			- Übung/ Lektüre/ Vorlesung (lit.wiss.)		-		2	3
			- Proseminar (lit.wiss.)				2	5
8 Wahlmodul			Z.B. zwei Vorlesungen oder Übungen	Z.B. Übung in einer Nachbardisziplin			6	8
9 Übers. und Interpretation gr. Texte I						Lektürekurs	2	(3+4) 7
10 Gr. Literaturwissenschaft III					- Vorlesung (lit.wiss./ komp.)		2	3
					- Hauptseminar (lit.wiss./komp.)		2	7
BA-Arbeit						(BA-Arbeit)		(12)
SWS	10	8	10/8	8	6	2	44/42	
LP	13	14	14	13	13	7 + (12)		74 (86)

1719

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

21. In Anlage 1 wird die Tabelle „Veranstaltungstypen, Workload und Leistungspunkte“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisherigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen.

Heidelberg, den 18. September 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1720

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Soziologie

vom 18. September 2019

Aufgrund der §§ 32, 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 103 ff), geändert am 27. Juli 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. August 2012, S. 951 ff.) und zuletzt geändert am 12. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013, S. 819 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. September 2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Staat“ die Abkürzung „bspw.“ eingefügt und zwischen „Markt“ und „Zivilgesellschaft“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 Satz 4 wird neu gefasst:

„Der Bachelorstudiengang soll die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, Probleme in dem von ihnen gewählten Berufsfeld selbstständig zu lösen und gleichzeitig ihre gesellschaftliche Verantwortung in den jeweiligen institutionellen Konfigurationen wahrzunehmen.“

3. In § 1 Abs. 2 wird die Ziffer in der ersten Klammer von „(1. – 6.)“ zu „(1. – 5.)“ geändert und in der zweiten Klammer die Ziffern „(7. – 12.)“ zu „(6. – 13.)“.

4. In § 1 Abs. 2 wird die Aufzählung um einen neuen Punkt 3. erweitert:

„3. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs kennen die Grundlagen der Empirischen Sozialforschung und können diese Kenntnisse forschungsorientiert exemplarisch auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen anwenden.“

Die Nummerierung zählt entsprechend jeweils eine Ziffer weiter.

5. Die neuen Ziffern 4. bis 6. werden wie folgt neu gefasst:

„4. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen über einen grundlegenden Überblick sowie über vertiefte Kenntnisse zu einer institutionellen Konfiguration der modernen Gesellschaft.

5. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs haben vertiefte Kenntnisse zu interdisziplinären Schnittstellen mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen an der Universität Heidelberg erworben.

6. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs können im Zuge eines Auslandssemesters (Mobility Window) auch an einer ausländischen Universität studieren und somit international Erfahrungen und Kompetenzen erwerben.“

6. In § 1 Abs. 2 wird nach der Aufzählung nach „Referenten“ „und Referentinnen“ eingefügt und nach dem Wort „Privatwirtschaft“ die Abkürzung „bspw.“.
7. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Wahlbereichen“ durch „Wahlpflichtbereichen“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Wahlbereichen“ durch „Wahlpflichtbereichen“ ersetzt.
9. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „umfasst“ „im Hauptfach“ eingefügt.
10. Es werden in § 3 Abs. 2 die LP/CP angepasst von „146“ auf „148“ LP/CP sowie von „22“ auf „20“ LP/CP.
11. In § 3 Abs. 2 wird nach „Module“ die Wörter „und zugehörigen Lehrveranstaltungen“ gestrichen.
12. In § 3 Abs. 3 wird nach „Das Fach Soziologie kann“ die Wörter „im Bachelorstudium“ eingefügt.

13. § 3 Abs. 4 wird neu gefasst:

„Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Einführung in die Soziologie“ und „Grundlagen der Soziologie“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur zur Lehrveranstaltung „Einführung in die Soziologie“ von 120 Minuten Dauer sowie eine weitere schriftliche Leistung zur Lehrveranstaltung „Grundlagen der Soziologie“, die beide mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für das Begleitfach gilt diese Regelung in Bezug auf den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung „Einführung in die Soziologie“.“

14. § 3 Abs. 5 Satz 1 wird neu gefasst:

„Teile der Orientierungsprüfung können, wenn sie im ersten Semester nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal im darauffolgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden.“

15. In § 4 Abs. 1 wird in Satz 2 nach „umfasst auch“ „das Selbststudium und“ eingefügt.

16. In § 4 Abs. 3 wird bei der Aufzählung der Punkt „Wahlmodulen“ komplett gestrichen.

17. In § 4 Abs. 5 wird am Satzende „den Studierenden“ ersetzt durch „Studierende“.

18. Die Überschrift von „§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen“ wird geändert in „Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen“.

19. In § 6 Abs. 1, Satz 1 wird „Fakultätsrat“ durch „Fakultätsvorstand“ ersetzt.
20. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird nach „Prüfern“ „und Prüferinnen“ ergänzt.
21. In § 6 Abs. 4 wird nach „Prüfer“ „und Prüferinnen“ ergänzt.
22. Die Überschrift von „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird geändert zu „§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“.
23. In § 7 Abs. 2 wird nach „Antragsteller“ „bzw. der Antragstellerin“ ergänzt.
24. In § 7 Abs. 5 wird die Paragraphenangabe von „§ 32 LHG“ auf „§ 35 LHG“ geändert.
25. In § 7 Abs. 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“
26. In § 8 Abs. 4, Satz 2, 1. Halbsatz wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch „Prüfung“ ersetzt.

27. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Behinderung“ durch „Einschränkung“ ersetzt.
28. In § 13 Abs. 2 Ziffer 2 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch „Module“ ersetzt.
29. § 16 Abs. 5 Satz 1 wird neu gefasst: „Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt zehn Wochen“.
30. In § 17 Abs. 1 wird nach „Exemplar“ „auf einem Datenträger“ eingefügt.
31. In § 17 Abs. 1 wird am Ende des Absatzes ein weiterer Satz eingefügt: „Der Umfang der Arbeit soll zwischen 70.000 und 120.000 Zeichen betragen.“
32. Es wird in § 17 Abs. 3 ein neuer Satz 2 eingefügt: „In inhaltlich gut begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Abweichungen von dieser Regelung gestatten.“
33. In § 17 Abs. 3 wird der neu gezählte Satz 3 am Ende ergänzt durch den Halbsatz „; der Prüfling kann dazu einen Vorschlag machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet“.
34. § 19 Abs. 3 entfällt. Die Nummerierung der Absätze wird entsprechend angepasst.

1727

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

35. In § 19 wird bei dem neu nummerierten Abs. 3 der zweite Satzteil „bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.“ gestrichen.

36. Die Anlage 1 wird wie folgt neugefasst:

Anlage 1: Tabellarische Modulübersicht und Studienplan

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	LP	Studien-/Prüfungsleistungen	Die für ein Studium in der Regelstudienzeit empfohlenen Semester
BASoM 1 # *	Grundlagen der Soziologie (V,S)	6	20	Klausur, Arbeitsaufgaben, Referat, Hausarbeit	1-2
BASoM 2 # *	Vergleichende Sozialstrukturanalyse (V,T)	4	8	Klausur	1
BASoM 3 # *	Soziologische Theorie (V, S)	4	14	Klausur, Hausarbeit, Referat	2-3
BASoM 4 # *	Wirtschafts- und Sozialstatistik (V,Ü,T)	6	8	Klausur	2
BASoM 5 # *	Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik (V,T,S)	12	22	Arbeitsblätter, Klausur, Hausarbeit, Forschungsbericht	1-5
BASoM 7 *	Schlüsselqualifikation, Informationskompetenz (T,Ü)	6	8	Arbeitsaufgaben	1-2
BASoM 11	BA-Arbeit	8 Wo	12	BA-Arbeit	6
BASoM 9 # *	Soziologisches Wahlmodul (freie Wahl von Veranstaltungen aus den Modulen (1,3 und 6))	variiert	18	Hausarbeiten	1-6
BASoM 10 # *	Interdisziplinäres Wahlmodul <ul style="list-style-type: none"> - 6 LP Interdisziplinäre Institutionenanalyse (V od. S) - mind. 12 LP aus den Bereichen Politische Ökonomik oder Politische Wissenschaften - 18 LP frei wählbare Veranstaltungen 	variiert	36	Abhängig von jew. Veranstaltungen	1-6

1729

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Wahlpflichtmodule:

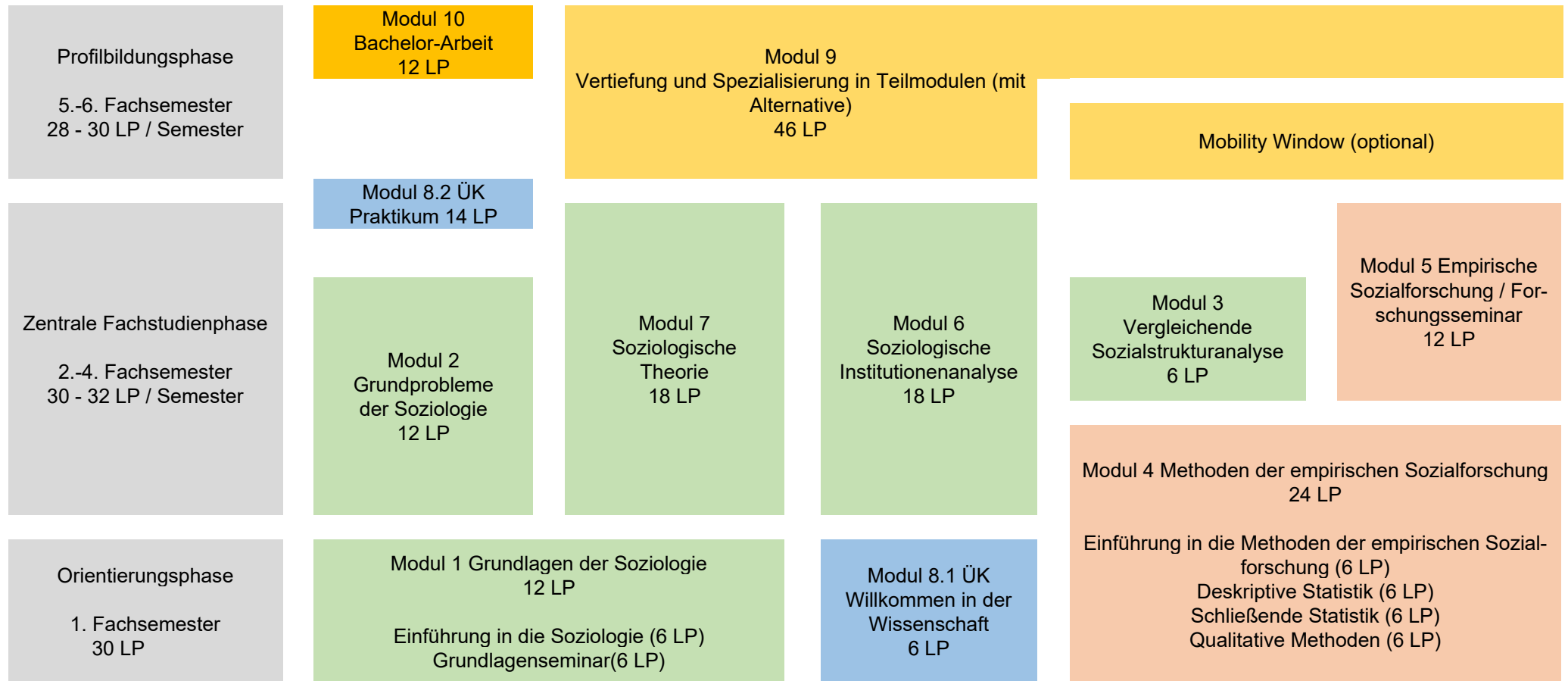
BASoM 6 # *	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse (V,2 S)	6	20	Klausur, Hausarbeit, Referat	3-5
BASoM 8 #	Berufsorientierende Qualifikation	8 Wo	14	Praktikumsbericht	4-6

* Der erfolgreiche Besuch dieser Module ist Voraussetzung zur Zulassung zur BA-Arbeit nach § 13 Abs. 2.2 der PO. Aus dem Modul BASoM 6 müssen 14 LP, aus dem Modul BASoM 9 müssen 6 LP, aus dem Modul BASoM 10 müssen 20 LP angerechnet werden.

Diese Module sind Teil der Bachelor Prüfung (§15, Abs.1 der PO)

37. Die Anlage 2 wird wie folgt neugefasst:

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan



38. Die Anlage 3 wird wie folgt neugefasst:

Anlage 3: Tabellarische Übersicht der Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Soziologie (Begleitfach 25 %)

Empf. Semester	Module	Modus	SWS	LP/CP
1	B1 Grundlagen der Soziologie* Vorlesung: Einführung in die Soziologie	P	2	6
2	B2 Soziologische Theorie Eine von zwei Vorlesungen	P	2	6
3	B3 Vergleichende Sozialstrukturanalyse Vorlesung	P	2	6
4	B 4 Grundprobleme der Soziologie Ein Seminar	P	2	6
5	B 5 Soziologischen Institutionenanalyse (V) Eine von zwei Vorlesungen: Wirtschaft, Markt und Organisation oder Staat und öffentliche Verwaltung	WP	2	6
6	B 6 Vertiefung Seminar oder Vorlesung wählbar aus allen Modulen des Hauptfachs (außer Forschungsseminar und Grundlagen der Soziologie)	WP	2	2
6	B 7 Begleitfachabschluss Schriftliche Abschlussreflexion	P		3

*Orientierungsprüfung

P: Pflicht

WP: Wahlpflicht

- **Pflichtbereich:**
Drei Vorlesungen und ein Seminar mit je einem Leistungsnachweis (benotet) = 24 LP
- **Wahlpflichtbereich:**
Eine Vorlesung Soziologische Institutionenanalyse mit Leistungsnachweis (benotet) sowie eine Teilnahmeleistung (unbenotet) in weiterer Vorlesung oder Seminar = 8 LP
- **Abschluss des Begleitfachstudiums (Pflicht):** Schriftliche Reflexion im Umfang von 4-6 Seiten über das Begleitfachstudium der Soziologie und dessen Bedeutung für das Hauptfachstudium = 3 LP (unbenotet)

1732

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Artikel 2

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Soziologie eingeschrieben sind, können ihr Studium im Zeitraum einer Regelstudienzeit von sechs Semestern nach der Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2013 abschließen. Sie können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Regelungen vom 18. September 2019 fortsetzen. Längstens bis zum Wintersemester 2021/2022.

Heidelberg, den 18. September 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie

vom 18. September 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 17. September 2019 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 9. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23.02.2015, S. 33 ff), zuletzt geändert am 13. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.04.2017, S. 175 ff), beschlossen.

Der Rektor hat am 18. September 2019 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder auf einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten übertragen.“

3. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt; der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder auf einen an einem Institut oder der Fakultät Beauftragten übertragen.“
4. In § 5 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Für studentische Mitglieder gilt dies nur, soweit der Prüfling einverstanden ist.“
5. In § 7 Abs. 6 wird Satz 1 Nr. 4 gestrichen und nach Satz 1 die folgenden neuen Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:
„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“
6. In § 7 wird nach Abs. 7 folgender neuer Abs. 8 eingefügt:
„(8) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen trifft der Prüfungsausschuss nach Empfehlung der Fachvertreter.“
7. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes“ gestrichen.
8. In § 15 Abs. 1 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
„2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biochemie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.“

9. In § 15 Abs. 3 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
„2. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller die Masterprüfung im Masterstudiengang Biochemie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

10. In § 15 Abs. 6 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:
„3. der Antragsteller die Masterprüfung im Masterstudiengang Biochemie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

11. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „spätestens“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

12. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „im Benehmen mit dem Prüfling“ gestrichen.

13. In § 17 Abs. 1 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Worte „sowie in elektronischer Form“ eingefügt.

14. In § 17 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „darf“ durch „soll“ ersetzt.

15. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Vorschlagsrecht“ die Worte „das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet“ eingefügt.

16. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module

a) Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Alle Pflichtmodule müssen absolviert werden.

Tabelle a

Module	Lehrform	LP
Pathobiochemistry	V, S	5
FP Biochemie I	P	15
FP Biochemie II	P	15
Focus Biochemistry	S, Project- Proposal	10
Masterarbeit/Disputation	Masterarbeit/ Disputation	30

b) Wahlpflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Aus dem angebotenen Katalog der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt drei Vorlesungen und zwei Forschungspraktika absolviert werden.

Tabelle b

Module	Lehrform	LP
Frontiers in Biosciences I	V	5
Frontiers in Biosciences II	V	5
Modern Methods in Macromolecular Crystallography	S	5
Bioanorganische Chemie	V	5
Biophysikalische Chemie	V	5
Organische Chemie, Heterozyklen	V	5
Organische Chemie, Stereochemie	V	5
Bioinformatics / Molecular Dynamics	V	5
Pharmazeutische Chemie	V	5
FP Wahlpflicht I	P	15
FP Wahlpflicht II	P	15
Aktuelle Aspekte der Wirkstoffforschung	V	5
Machine learning for the Molecular World	S	5

17. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Benotung nach ECTS

Studierende, welche die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.“

1738

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. September 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1739

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Einrichtung des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien zum Wintersemester 2019/20

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Einrichtung des Masterstudienganges Interreligiöse Studien zum Wintersemester 2019/2020 wird zugestimmt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung mit Erlass vom 22. Oktober 2019 (Az.: 41-7821.2-23-92/1/1) zugestimmt.

Anja Maria Münz
Dezernat 2

1740

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien

vom 18. Juli 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juli 2019 die nachfolgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2019 erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Interreligiöse Studien vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester und Sommersemester möglich.

- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Interreligiöse Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem theologischen oder religionswissenschaftlichen Bachelorstudiengang (Fachanteil mindestens 50 %), für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist
oder
- b. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren
oder
- c. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener als gleichwertig anerkannter Bachelor-Abschluss aus den Sprach-, Kultur- oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses des grundständigen Studiums können insbesondere berücksichtigt werden:

- a. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,7; Bewerber, deren Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, bei denen auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, aber zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Studienbeginn vorliegt und die Maßstäbe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen wird, müssen alternativ eine Durchschnittsnote auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen von mindestens 2,7 erreichen;
- b. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- c. ein Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a. die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Interreligiöse Studien oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet und/oder
 - c. der Bewerber eine Modulprüfung im Rahmen des Projekts INTER RELIGIO bei den kooperierenden Hochschulen endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

1745

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Theologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1746

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019

31.10.2019

1747

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien (Interreligious Studies) in Kooperation mit der Universität Basel und Universität Straßburg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als assoziierte Partnerin

vom 18. Juli 2019

Präambel

Der Masterstudiengang Interreligiöse Studien ist das unmittelbare Resultat des europäischen Kooperationsprojekts INTER•RELIGIO, an dem sich die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg seit Januar 2017 beteiligt.

In diesem Projekt haben sich Hochschulen aus der Schweiz, Frankreich und Deutschland in der Region Oberrhein zusammengeschlossen, um sich mit grundsätzlichen, historischen und aktuellen Fragen der religiösen Pluralität zu beschäftigen und durch wissenschaftlichen Austausch, Forschung und neue Bildungsangebote einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs zu Religionsfragen zu leisten.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudienganges Interreligiöse Studien sind neben dem religionswissenschaftlichen Basiswissen über verschiedene religiöse Traditionen und Bewegungen auch wichtige religionstheologische Ansätze. Diese adressieren das Verhältnis der Religionen untereinander sowie Vergleich und Aushandlung der sich teilweise widersprechenden theologischen Überzeugungen. Das Studium umfasst den Erwerb theologischer, historischer, sozial- und kulturwissenschaftlicher, religionsrechtlicher sowie kritisch-hermeneutischer Kompetenzen und erlaubt individuelle Vertiefungen zu einzelnen Themen der Religionstheologie in der Auseinandersetzung mit Glaubensüberzeugungen und Praxisformen anderer religiöser Traditionen. Kenntnisse über den gegenwärtigen Stand des interreligiösen Gesprächs auf theologischer und institutioneller Ebene werden ebenso erworben wie Handlungsoptionen im Blick auf das praktische Zusammenleben der Religionen in Staat und Gesellschaft. Der Studiengang wurde im Rahmen des Projekts INTER•RELIGIO in Kooperation mit der Universität Basel und der Université Strasbourg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg als assoziiertes Mitglied als Joint-Masterstudiengang entwickelt. Er folgt den Vereinbarungen des Kooperationsvertrages zwischen der L'Université de Strasbourg, der Universität Basel, der Hochschule für Jüdische Studien sowie der Universität Heidelberg.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt MA).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten ergibt sich wie folgt:

- 90 Leistungspunkte aus fachbezogenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, davon müssen min. 30 Leistungspunkte an der Theologischen Fakultät erbracht werden. Im Hinblick auf die bestehende Kooperation in dem Projekt INTER-RELIGIO müssen min. 30 Leistungspunkte an den kooperierenden Hochschulen (Universität Basel und Universität Straßburg) bzw. der Hochschule für Jüdische Studien erworben werden. Vor dem Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen an einer kooperierenden Einrichtung müssen diese in Form eines Learning Agreements an der Theologischen Fakultät angemeldet werden. Die außerhalb der Theologischen Fakultät erworbenen Leistungen, müssen dem Prüfungsamt spätestens vor Anmeldung zur Masterarbeit vorgelegt werden.
- Die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten ist an der Theologischen Fakultät zu absolvieren.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise auch in französischer oder englischer Sprache abgehalten werden; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodule: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodule: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich innerhalb eines Pflichtmoduls zwischen verschiedenen Veranstaltungen auswählen
 - Wahlmodule: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gleichwertigen Modulen innerhalb des Modulangebotes des Faches
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf Antrag des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer kooperierenden Einrichtung in einem Masterstudiengang im Rahmen des Projektes INTER•RELIGIO auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen der Theologischen Fakultät der Universität Basel, der Universität Heidelberg, der Universität Straßburg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg erworben wurden, werden grundsätzlich ohne Äquivalenzprüfung anerkannt. Dabei wird die von der Ursprungseinrichtung ausgewiesene Zahl an Leistungspunkte übernommen. Der Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel durch ein Transcript of Records.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50% betragen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 6 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen trifft der zuständige Prüfungsausschuss oder eine durch diesen gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Folgen bei Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird dem Prüfungsrücktritt stattgegeben, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne § 7 Abs. 2 Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen

2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminararbeiten, Essays, gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder eines Essays erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.

(5) Studierende, welche die Masterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend dem jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
2. der Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich (Klausur, Essay, Hausarbeit) oder mündlich gem. § 10 Abs. 2. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) und Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 4) abgelegt werden.

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien eingeschrieben ist, oder an einer der Partneruniversitäten für den Masterstudiengang Interreligiöse Studien eingeschrieben ist,
 2. und seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Interreligiöse Studien nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Interreligiöse Studien bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Masterstudiengang Interreligiöse Studien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Masterstudienganges Interreligiöse Studien ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 16 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 8 Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu 16 Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll in der Regel 60 Seiten (288.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren aus Papier und eine digitale Fassung in gängigem Format beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer ein hauptberuflicher Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Masterarbeit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an den Erst- und Zweitbegutachter zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so berechnet sich bei einer Differenz von weniger als zwei Noten die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Vorschläge; § 11 gilt entsprechend. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten geht das Urteil eines vom Prüfungsausschuss bestellten Drittgutachters in die Berechnung der Endnote mit ein. Das Urteil eines Drittgutachters geht auch in die endgültige Bewertung mit ein, wenn eine Hausarbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" und dem anderen Gutachter mit "ausreichend" bewertet wird.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

- (3) Das Modul der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche, die an anderen Universitäten und im Rahmen des Learning Agreements gem. § 7 Abs. 3 an einer kooperierenden Hochschule unternommen wurden, sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs für den gesamten Masterstudiengang Interreligiöse Studien und mithin zum Ausschluss aus dem Studium. Bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen sämtlicher Bewertungen der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält. Das Diploma Supplement erläutert das Joint-Master-Programm und enthält das Logo aller Kooperationspartner und der HfJS.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

1770

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien (120 LP)

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele sowie die Einzelheiten der zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt das Modulhandbuch des Masterstudiengangs Interreligiöse Studien. Eine bestimmte Reihenfolge der Module ist nicht vorgeschrieben.

Abkürzungen: BA = Bachelor of Arts; LP = Leistungspunkte/Credit Points.

Von den 120 Leistungspunkten entfallen 72 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, 18 Leistungspunkte auf frei wählbare Lehrveranstaltungen und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte an einer oder mehreren der Partneruniversitäten erlangt werden, an der Heimatuniversität ebenfalls mindestens 30 Leistungspunkte.

I. Allgemeiner Pflichtbereich (72 LP)

Interreligiöse Beziehungen:

Grundlagen und Geschichte (MA-InterReligio-1)	12 LP
Vorlesungen, Überblicksvorlesungen, Hauptseminare, Übungen oder Oberseminare im Umfang von	4-9 LP
Modulprüfung: mündlich oder schriftlich	
Prüfung (3 LP) oder Essay (3-6 LP) oder Hausarbeit (8 LP)	3-8 LP

Grundlegende Texte: Exegetische und hermeneutische Perspektiven (MA-InterReligio-2)

	12 LP
Vorlesungen, Überblicksvorlesungen, Hauptseminare, Übungen oder Oberseminare im Umfang von	4-9 LP
Modulprüfung: mündlich oder schriftlich	
Prüfung (3 LP) oder Essay (3-6 LP) oder Hausarbeit (8 LP)	3-8 LP

Religiöse Überzeugungen in Geschichte und Gegenwart (MA-InterReligio-3)	12 LP
Vorlesungen, Überblicksvorlesungen, Hauptseminare, Übungen oder Oberseminare im Umfang von	4-9 LP
Modulprüfung: mündlich oder schriftlich Prüfung (3 LP) oder Essay (3-6 LP) oder Hausarbeit (8 LP)	3-8 LP
Religion, Gesellschaft und Staat (MA-InterReligio-4)	12 LP
Vorlesungen, Überblicksvorlesungen, Hauptseminare, Übungen oder Oberseminare im Umfang von	4-9 LP
Modulprüfung: mündlich oder schriftlich Prüfung (3 LP) oder Essay (3-6 LP) oder Hausarbeit (8 LP)	3-8 LP
Religionsphilosophie und Religionswissenschaft (MA-InterReligio-5)	12 LP
Vorlesungen, Überblicksvorlesungen, Hauptseminare, Übungen oder Oberseminare im Umfang von	4-9 LP
Modulprüfung: mündlich oder schriftlich Prüfung (3 LP) oder Essay (3-6 LP) oder Hausarbeit (8 LP)	3-8 LP
Wissenschaftliche Hausarbeit (MA-InterReligio-6)	12 LP
II. Wahlpflichtbereich (18 LP)	
Interdisziplinäres Modul (MA-InterReligio-Inter)	18 LP
Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen mit geistes-, kultur-, sprach- oder sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt oder forschungsrelevante Sprachkurse	6-15 LP
Modulprüfung: nach Angebot	3-12 LP

III. Masterarbeit (30 LP)

Die Masterarbeit (§ 16-17) stellt ein eigenes Modul im Umfang von 30 LP dar. Die Masterarbeit wird mit dem Faktor 2 gewichtet (§ 18 Abs. 3).

Anlage 2: Musterstudienplan

1. Fachsemester (Heidelberg) 30 LP

Lehrveranstaltungen im Modul MA-InterReligio-1 6 LP
 z.B. Vorlesung und Hauptseminar 2 + 4 LP

Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im
 Modul MA-InterReligio-2 12 LP
 z.B. Hauptseminar 4 LP
 z.B. Modulprüfung: Hauptseminararbeit 8 LP

Lehrveranstaltungen im Modul MA-InterReligio-3 6 LP
 z.B. Oberseminar und Überblicksvorlesung 3 + 3 LP

Lehrveranstaltungen im Modul MA-InterReligio-Inter 6 LP
 Veranstaltungen nach Wahl 6 LP

2. Fachsemester (Extern – Straßburg oder Basel) 30 LP

Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im
 Modul MA-InterReligio-1 6 LP
 z.B. Überblicksvorlesung + Prüfung 3 + 3 LP

Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im
 Modul MA-InterReligio-3 6 LP
 z.B. Übung + Essay 2 + 4 LP

Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im
 Modul MA-InterReligio-4 12 LP
 z.B. Hauptseminar + Hauptseminararbeit 4 + 8 LP

Lehrveranstaltungen und Modulprüfung im
 Modul MA-InterReligio-5 4 LP
 z.B. Hauptseminar 4 LP

Lehrveranstaltungen im Modul MA-InterReligio-Inter 2 LP
 Veranstaltungen nach Wahl 2 LP

1774

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 19 / 2019
31.10.2019

3. Fachsemester
(Heidelberg oder Extern – Straßburg oder Basel) 30 LP

Wissenschaftliche Hausarbeit 12 LP

Lehrveranstaltungen und Modulprüfung
im Modul MA-InterReligio-5 8 LP
z.B. Übung, Überblicksvorlesung 2 + 3 LP
z.B. Essay zur Übung oder Prüfung zur ÜV 3 LP

Lehrveranstaltungen und Prüfung im Modul
MA-InterReligio-Inter 10 LP
Veranstaltungen + Prüfung nach Wahl 6 LP

4. Fachsemester (Heidelberg) 30 LP

Masterarbeit

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de